

Geschäftsordnung

für den Stadtrat der Stadt Alzenau

Der Stadtrat gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.V.m. dem Beschluss des Stadtrates vom 2. Mai 2002 folgende Geschäftsordnung:

A.

Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I.

Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 8 Abs. 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Die Beschlussfassung zu Bestands- und Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO)
2. Die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO)
3. Die Bildung und die Zusammensetzung (und Auflösung) der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO)
4. Die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO
5. Die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO)
6. Die Wahlen, z. B. der weiteren Bürgermeister (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO)

7. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf
8. a) Den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen sind die in § 8 Abs. 2 Ziff. 2.6 auf den Ausschuss für Stadtentwicklung übertragenen Angelegenheiten
b) Den Aufstellungs- und Feststellungsbeschluss im Flächennutzungsplanverfahren
9. Die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen
10. Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtrags-
haushaltssatzung (Art. 65 und 68 GO)
11. Die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO)
12. Die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO)
13. Die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts (Art. 89 und 91 GO)
14. Die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 95 GO)
15. Die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft

§ 3

Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen
2. a) Festlegung grundsätzlicher Regelungen wie Öffnungszeiten, Arbeits(teil)zeitmodelle u. ä.
b) Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten, ferner die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, soweit diese Befugnisse nicht auf den Ausschuss für Verwaltung, Personalangelegenheiten und öffentliche Einrichtungen oder den ersten Bürgermeister übertragen sind (vgl. auch: § 8 Ziff. 3.4; § 12 Abs. 2 Ziff. 3.7 GeschO)

3. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts
4. allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht
5. Alle anderen Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Bau- und Finanzausschusses fallen, soweit nicht der Ausschuss durch diese Geschäftsordnung zur Beschlussfassung ermächtigt worden ist (Sammelregelung)
6. Entscheidungen über Erwerb und Veräußerungen, Verpfändungen von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücksflächen) und Ver- und Ankauf von Bauplätzen von mehr als 75.000 Euro je Einzelfall.
7. Stellungnahme der Stadt als Träger öffentlicher Belange für Bauleitpläne und Planfeststellungsverfahren anderer Körperschaften, sofern von grundsätzlicher Bedeutung (vgl. auch § 8 Ziffer 2.10 GeschO)
8. Grundsätzliche Fragen des Finanz- und Steuerwesens
9. Angelegenheiten der Verwaltung von grundsätzlicher Bedeutung
10. Erlass der Geschäftsordnung, der Satzungen und Gemeindeverordnungen
11. Rechtsfragen und Vereinbarungen grundsätzlicher Art
12. Personalangelegenheiten (Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten, ferner die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter) für Bedienstete der Besoldungsgruppen A 13 bis einschließlich A 16 (höherer Dienst) und vergleichbare Angestellte und Arbeiter unter Beachtung der in der Anlage beigefügten Rahmenkriterien.
Der Personalrat hat bei allen Personaleinstellungen mitzuwirken.
13. Grundsätzliche Fragen des Schulwesens und der Kindergärten soweit nicht durch § 12 Ziff. 5.1 GeschO abgedeckt
14. Entscheidung zu Planung und Unterhaltung von Sport- und Freizeitanlagen sowie von kulturellen und sozialen Einrichtungen
15. Grundsatzfragen zur Förderung des Schul-, Vereins- und Breitensports
16. Entscheidung über öffentliche Veranstaltungen und Feierlichkeiten (vgl. auch § 3 Ziff. 26 GeschO)
17. Grundsatzfragen zu Städtepartnerschaften soweit nicht durch § 12 Ziff. 5.5 GeschO abgedeckt
18. Grundsatzfragen zur Förderung des Fremdenverkehrs
19. Festlegung von Erholungs- und Freizeitgebieten

20. Grundsatzfragen des Denkmalschutzes
21. Grundsatzfragen der Gesundheitsfürsorge
22. Entscheidung über die Durchführung von sportlichen, kulturellen und sozialen Einzelveranstaltungen (nicht Veranstaltungsreihen) mit der Stadt Alzenau als Veranstalter bzw. Ausrichter und einem Kostenbetrag von mehr als 25.000 Euro (vgl. auch § 3 Ziff. 20 GeschO)
23. Alle Grundsatzfragen der Landwirtschaft, der Fischerei, der Tierzucht und des städtischen Waldbesitzes.
24. Grundsatzfragen des Umweltschutzes
25. Grundsatzfragen der Abfallwirtschaft
26. Grundsatzfragen zur Landschaftspflege und zum Landschaftsschutz
27. Erlass der Friedhofs- und Gebührensatzung
28. Neuanlage bzw. wesentliche Erweiterung der Friedhofsanlagen

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 4

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrem freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie die Art. 44 bis 46 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG).
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 17 GeschO) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht, ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.
- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art 33 Abs. 1 Satz 5 GO).

III.

Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem d`Hondt`schen Verfahren verteilt; haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebene Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen und Gruppe, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge

der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

- (2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein oder zwei Stellvertreter namentlich bestellt. Die Vertreter vertreten das Ausschussmitglied im Falle seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO).

§ 7

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Stadtrats.
- (3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 95 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 4 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses Dritten bekanntgegeben werden.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Ständige Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 GeschO selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.

(2) Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1 Bau- und Finanzausschuss

Vorberatender Ausschuss:

- 1.1 Entscheidung über Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Stadt von mehr als 75.000 Euro, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind
- 1.2 Entscheidungen über Erwerb und Veräußerungen von Grundstücksflächen und An- und Verkauf von Bauplätzen von mehr als 75.000 Euro im Einzelnen und zwar im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
- 1.3 Erlass der Haushaltssatzung und Aufstellung des Haushaltsplanes
- 1.4 Grundsätzliche Fragen des Finanz- und Steuerwesens
- 1.5 Gebührenhaushalt
- 1.6 Neuanlage bzw. wesentliche Erweiterung der Friedhofsanlagen

Beschließender Ausschuss:

- 1.7 Erwerb und Veräußerungen von Grundstücksflächen von mehr als 25.000 Euro bis 75.000 Euro im Einzelfall und zwar im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, mit Ausnahme von Bauplätzen
- 1.8 Vergabe für vom Stadtrat beschlossene Bau- bzw. Renovierungsaufträge und sonstige in den Bereich des Bauwesens fallenden Aufträge bei Einzelangebotssummen von mehr als 25.000 Euro bis 75.000 Euro, soweit sie nicht im Haushaltsplan bereitgestellt sind (vgl. § 12 Ziff. 1.8 GeschO)
- 1.9 Entscheidung über alle Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Stadt von mehr als 25.000 Euro bis maximal 200.000 Euro im Rahmen der Haushaltsansätze
- 1.10 Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag nach Art. 71 GO bereits genehmigt ist
- 1.11 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gem. Art. 66 GO (vgl. § 12

Ziff. 1.11 GeschO) oberhalb des Rahmens der Zuständigkeit des Bürgermeisters

- 1.12 Vertragsabschlüsse wiederkehrender Art von mehr als 12.500 Euro im laufenden Haushaltsjahr
- 1.13 Beschlussmäßige Überprüfung der Widersprüche, die im Zusammenhang mit der Festlegung von Herstellungsbeiträgen, Rohrnetzkostenbeiträgen und Erschließungskosten eingelegt werden, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung sind
- 1.14 Überwachung der Haushaltsansätze; vgl. hierzu Richtlinien zum Berichtswesen (Anlage)
- 1.15 Entscheidungen über die Bildung von Erschließungseinheiten sowie die Festlegung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes in besonderen Fällen
- 1.16 Entscheidungen über Rangrücktrittserklärungen von Rechten im Grundbuch bei Belastungen von mehr als 2/3 des Objektwertes
- 1.17 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung mehr als 12.500 Euro im Haushaltsjahr beträgt und die Verträge auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden
- 1.18 Vergabe von Aufträgen von Einzelmaßnahmen für vom Stadtrat beschlossene Baumaßnahmen sowie von Aufträgen, die zur Unterhaltung der städtischen Gebäude, öffentlichen Einrichtungen und dergleichen notwendig sind und zwar nach Maßgabe VOB und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel von mehr als 25.000 Euro
- 1.19 Erlass, Niederschlagung und Stundung bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass von mehr als 500 Euro bis 1.000 Euro
 - Niederschlagung von mehr als 1.000 Euro bis 2.000 Euro
 - Stundung von mehr als 25.000 Euro bis 50.000 Euro
 Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen, wenn nicht länger als 12 Monate gestundet wird bei Berechnung der Stundungsgebühren. Bei sozial schwachen Bürgern kann auf die Erhebung der Stundungszinsen verzichtet werden
- 1.20 Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von mehr als 25.000 Euro bis 75.000 Euro im Einzelfall
- 1.21 Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte von mehr als 25.000 Euro bis 75.000 Euro im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden
- 1.22 Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes von mehr als 25.000 Euro bis maximal 200.000 Euro

2 Ausschuss für Stadtentwicklung

Vorberatender Ausschuss

- 2.1 Festlegung von Erholungs- und Freizeitgebieten
- 2.2 Grundsatzfragen des Denkmalschutzes
- 2.3 Alle Grundsatzfragen der Landwirtschaft, der Fischerei, der Tierzucht, der Jagdpacht und des städtischen Waldbesitzes. Hierzu zählt auch die Vorbereitung des Forstwirtschaftsplanes, die Jagd-, Fischerei- und Schafweideverpachtung
- 2.4 Grundsatzfragen des Umweltschutzes und der Abfallwirtschaft
- 2.5 Grundsatzfragen der Landschaftspflege und des Landschaftsschutzes

Beschließender Ausschuss

- 2.6 Behandlung von Bebauungsplänen, Naherholungsplan (Freizeitzentrum), Landschaftsplanung, Agrarstrukturplanung, Grünordnungsplan und Stadt- und Ortskernsanierung einschließlich des Satzungsbeschlusses und der Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauBG im Anschluss an den Aufstellungs-, Änderungs- oder Aufhebungsbeschluss, der dem Stadtrat vorbehalten ist (§ 2 Ziff. 8 a); die Behandlung aller sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches, sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 91 BayBO, auch in den Fällen des Art. 91 Abs. 3 BayBO (örtliche Bauvorschrift mit Bebauungsplan); die Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen, ausgenommen den Aufstellungs- und Feststellungsbeschluss, für den der Stadtrat zuständig ist (§ 2 Ziff. 8 b)
- 2.7 Stellungnahme der Stadt als Träger öffentlicher Belange für Bauleitpläne und Planfeststellungsverfahren anderer Körperschaften
- 2.8 Ausarbeitung von Empfehlungen an den Baulandumlegungsausschuss, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind
- 2.9 Zustimmung nach § 144 f BauGB von grundsätzlicher Bedeutung (Genehmigung von Rechtsgeschäften u. a. in Sanierungsgebieten)

- 2.10 Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens und Erteilung der Baugenehmigungen für folgende Fälle
- a) Ausnahmen und Befreiungen gem. § 31 BauGB, wenn die Grundzüge des betreffenden Bebauungsplanes erheblich berührt werden
 - b) Bauvorhaben im Innenbereich gem. § 34 BauGB, wenn diese nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung bedenklich erscheinen
 - c) Bauvorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB von grundsätzlicher Bedeutung

Vorgenannte Ausführungen a – c gelten in analoger Anwendung für Bauvorfragen und andere Verfahren (z. B. isolierte Verfahren)

- d) Erklärung der Stadt für Grundstücksverkäufe und Grundstücksteilungen (Negativzeugnis gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 BauGB) außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB sowie außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanentwurfes im Sinne des § 33 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Stadtteile (Außenbereich), wenn das Rechtsgeschäft zum Zwecke der Bebauung oder kleingärtnerischen Dauernutzung vorgenommen wird und dadurch die Grundzüge der Planung wesentlich beeinträchtigt werden
- 2.11 Geringfügige Änderung von Bebauungsplänen nach § 13 Abs. 1 BauGB
- 2.12 Entscheidungen über die Ausübung des Vorkaufsrechts gem. §§ 24 ff BauGB, soweit die Verwaltung die Ausübung des Vorkaufsrechts empfiehlt

3 Ausschuss für Verwaltung, Personalangelegenheiten und öffentliche Einrichtungen

Vorberatender Ausschuss:

- 3.1 Angelegenheiten der Verwaltung von grundsätzlicher Bedeutung
- 3.2 Erlass der Geschäftsordnung, der Satzungen und Gemeindeverordnungen
- 3.3 Rechtsfragen und Vereinbarungen grundsätzlicher Art sowie Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- 3.4 Personalangelegenheiten (Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten, ferner die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter) für Bedienstete der Besoldungsgruppen A 13 bis einschließlich A 16 (höherer Dienst) und vergleichbare Angestellte und Arbeiter unter Beachtung der in der Anlage beigefügten Rahmenkriterien, sofern nicht bei Höhergruppierungen dem Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstieg unterliegend
Der Personalrat hat bei allen Personaleinstellungen mitzuwirken.
- 3.5 Erlass der Friedhofs- und Gebührensatzung (siehe § 3 Ziff. 28)

Beschließender Ausschuss:

- 3.6 Personalangelegenheiten (Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten, ferner die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter) für Bedienstete der Besoldungsgruppen A 9 bis einschließlich A 13 sowie gehobener Dienst und vergleichbare Angestellte und Arbeiter unter Beachtung der in der Anlage beigefügten Rahmenkriterien, sofern nicht bei Höhergruppierungen dem Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstieg unterliegend
Der Personalrat hat bei allen Personaleinstellungen mitzuwirken.
- 3.7 Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten, bei denen keine grundsätzlichen Rechtsfragen zur Entscheidung anstehen ab einem Streitwert von mehr als 15.000 Euro, auch wenn sie grundsätzliche Bedeutung haben, und Abschluss von Vergleichen ab einem Zugeständnis der Stadt von mehr als 12.500 Euro
- 3.8 Eingehung finanzieller Verpflichtungen, Anschaffungen und dergleichen ab einem Einzelbetrag von mehr als 12.500 Euro soweit es den Aufgabenbereich berührt und die Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen
- 3.9 Vorschlagsliste für Schöffen und Geschworene
- 3.10 Entscheidungen über die dauernde Hinausschiebung der Sperrstunde soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt

- 3.11 Fragen des Vollzugs der Marktordnung von grundsätzlicher Bedeutung
- 3.12 Bestätigung der Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter gem. Art. 8 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen
- 3.13 Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen von mehr als 12.500 Euro; vgl. § 12 Ziff. 3.14 GeschO
- 3.14 Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten von mehr als 12.500 Euro; vgl. § 12 Ziff. 3.15 GeschO
- 3.15 Überwachung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Einrichtungen sowie der städtischen Betriebe soweit sie nicht Eigenbetriebe im Sinne der Eigenbetriebsverordnung sind; vgl. hierzu Richtlinien zum Berichtswesen (Anlage)
- 3.16 Widmung, Umstufung, Einziehung von Straßen und öffentlichen Wegen im Sinne des Art. 6 der BayStrWG
- 3.17 Verkehrsrechtliche Anordnungen der Stadt Alzenau als örtliche Straßenverkehrsbehörde, soweit diese Anordnungen auf Dauer gerichtet sind und in besonderen Fällen
- 3.18 Stellungnahme zu Vorschlägen, insbesondere der Straßenverkehrsbehörde, Landespolizei und dergleichen in besonderen Fällen und falls erforderlich, die Teilnahme an Verkehrsschauen
- 3.19 Allgemeine Friedhofsangelegenheiten

4 Werkausschuss

Er beschließt die Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe im Sinne der Eigenbetriebsverordnung nach Maßgabe der Betriebssatzung.

5. Ausschuss für Erziehung, Sport, Kultur, Familie und Soziales

Beratender Ausschuss:

- 5.1 Grundsätzliche Fragen des Schulwesens und der Kindergärten, soweit nicht durch § 12 Ziff. 5.1 GeschO abgedeckt
- 5.2 Entscheidung zu Planung und Unterhaltung von Sport- und Freizeitanlagen sowie von kulturellen und sozialen Einrichtungen
- 5.3 Grundsatzfragen zur Förderung des Schul-, Vereins- und Breitensports
- 5.4 Entscheidung über öffentliche Veranstaltungen und Feierlichkeiten (vgl. auch § 8 Ziff. 5.13 GeschO)

5.5 Grundsatzfragen zu Städtepartnerschaften, soweit nicht durch § 12 Ziff. 5.5 GeschO abgedeckt

5.6 Grundsatzfragen zur Förderung des Fremdenverkehrs

Beschließender Ausschuss:

In den nachstehend aufgezählten Fällen ist der Ausschuss ein beschließender Ausschuss, sofern es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO handelt.

5.7 Grundsatzfragen zur Jugendhilfe, Jugendbetreuung, Familienfürsorge und -förderung und zu sozialen Diensten

5.8 Grundsatzfragen zur Seniorenarbeit

5.9 Grundsatzfragen zur Ausländerbetreuung

5.10 Organisatorische Fragen der Grund- und Hauptschule und für die Kindergärten/Hort in Zusammenarbeit mit Leitung und Beiräten, soweit nicht laufendes Verwaltungsgeschäft

5.11 Grundsatzfragen zur Schülerbeförderung

5.12 Zuschüsse an Vereine, Kirchen, Verbände und sonstige Organisationen bis zum Einzelbetrag von 25.000 Euro im Rahmen der vom Stadtrat festgelegten Richtlinien und der verfügbaren Haushaltsmittel

5.13 Grundsätzliche Fragen hinsichtlich der Nutzung und Gestaltung aller Sport- und Freizeitanlagen sowie kulturellen und sozialen Einrichtungen

5.14 Entscheidung über die Durchführung von sportlichen, kulturellen und sozialen Einzelveranstaltungen (nicht Veranstaltungsreihen) mit der Stadt Alzenau als Veranstalter bzw. Ausrichter und einem Kostenbetrag von mehr als 12.500 bis 25.000 Euro (vgl. auch § 8 Ziff. 5.4 GeschO)

5.15 Anerkennungen und Auszeichnungen (z. B. Verleihung städtischer Verdienstmedaillen)

5.16 Grundsätzliche Fragen sportlicher, kultureller und sozialer Angelegenheiten

5.17 Fragen des kulturellen Lebens in Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen

5.18 Vergabe der jährlichen Zuschüsse an die Ortsvereine sowie der zusätzlichen Einzelanträge

5.19 Kirchliche Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit den Pfarrämtern

5.20 Grundsatzfragen Heimatpflege und Heimatgeschichte

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und

Stadtbedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

- (5) Der Erste Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschuss entsprechend den Richtlinien zum Berichtswesen, welche Bestandteil dieser Geschäftsordnung sind.

§ 12 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. Die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO)
2. Die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- und personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO)
3. Die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO)
4. Die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten
5. Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO)
6. Datenschutzrechtliche Freigabe nach Art. 26 Abs. 2 BayDSG

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. In Angelegenheiten des Bau- und Finanzausschusses

1.1 - entfällt

1.6

*1.7 Erwerb und Veräußerungen von Grundstücksflächen bis 25.000 Euro im Einzelfall und zwar im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, mit Ausnahme von Bauplätzen.

*1.8 Vergabe für vom Stadtrat beschlossene Bau- bzw. Renovierungsaufträge und sonstige in den Bereich des Bauwesens fallenden Aufträge bei Einzelangebotssummen bis 25.000 Euro, soweit sie nicht im Haushaltsplan bereitgestellt sind (vgl. § 8 Ziff. 1.8 GeschO)

*1.9 Entscheidung über alle Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Stadt bis 25.000 Euro

- 1.10 entfällt
- *1.11 a) Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben, soweit die Deckung gewährleistet ist
- bis zu einem Betrag in Höhe von 12.500 Euro, maximal jedoch nicht mehr als 25 % des jeweiligen Haushaltsansatzes;
 - bei kleineren Haushaltsansätzen bis 2.500 Euro bis zu einem Betrag von jeweils 500 Euro
- b) Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben soweit die Deckung gewährleistet ist bis zu einem Betrag von 5.000 Euro
- 1.12 Vertragsabschlüsse wiederkehrender Art, soweit es sich um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bis zu einem Wert von 12.500 Euro im laufenden Haushaltsjahr
- 1.13 entfällt
- *1.14 Bericht zur Überwachung der Haushaltsansätze; vgl. hierzu Richtlinien über Berichtswesen (Anlage)
- 1.15 entfällt
- 1.16 Entscheidungen über Rangrücktrittserklärungen von Rechten im Grundbuch bei Belastungen bis zu 2/3 des Objektwertes
- 1.17 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 12.500 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden
- 1.18 Vergabe von Aufträgen von Einzelmaßnahmen für vom Stadtrat beschlossene Baumaßnahmen sowie von Aufträgen, die zur Unterhaltung der städtischen Gebäude, öffentlichen Einrichtungen und dergleichen notwendig sind und zwar nach Maßgabe VOB und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bis 25.000 Euro
- 1.19 Erlass, Niederschlagung und Stundung bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- | | |
|-------------------|-------------|
| - Erlass | 500 Euro |
| - Niederschlagung | 1.000 Euro |
| - Stundung | 25.000 Euro |
- Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen, wenn nicht länger als 12 Monate gestundet wird bei Berechnung der Stundungsgebühren. Bei sozial schwachen Bürgern kann auf die Erhebung der Stundungszinsen verzichtet werden
- Der erste Bürgermeister kann einen Erlass oder eine Niederschlagung der Mahn- und Säumnisgebühren aussprechen, wenn die Voraussetzungen zur Einsetzung in den vorherigen Stand gegeben sind. Bei sozial schwachen Bürgern kann auf die Erhebung von Stundungsgebühren verzichtet werden

- *1.20 Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro im Einzelfall
- 1.21 Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden
- 1.22 Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis zum Einzelbetrag von 25.000 Euro
- 1.23 Vergabe der städtischen Wohnungen auf der Grundlage von eindeutigen Vergaberichtlinien unter Beachtung der in der Anlage beigefügten Rahmenkriterien (**)

2. In Angelegenheiten des Ausschusses für Stadtentwicklung

- 2.10 Vorbehandlung der Baugesuche nach Art. 69 BayBO sowie Entscheidung über Baugesuche (Anträge auf Baugenehmigung, Bauvorbescheid und isolierte Verfahren), insbesondere in Verbindung mit der Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung begründet ist.

Vorgenannte Ausführungen gelten in analoger Anwendung für Bauvoranfragen und formlose Bauanfragen
- d) Erklärung der Stadt für Grundstücksverkäufe und Grundstücksteilungen (Negativzeugnis gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 BauGB) außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB sowie außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanentwurfes im Sinne des § 33 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Stadtteile (Außenbereich), wenn das Rechtsgeschäft zum Zwecke der Bebauung oder kleingärtnerischer Dauernutzung vorgenommen wird und dadurch die Grundzüge der Planung nicht wesentlich beeinträchtigt werden (vgl. § 8 Ziffer 2.13 e) GeschO)
- *2.12 Feststellung des Vorkaufsrechts der Stadt gem. § 24 ff BauGB (Negativbescheide). Über die Frage der Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechtes entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, soweit die Verwaltung die Ausübung empfiehlt (vgl. § 8 Ziffer 2.18 GeschO)

- 3. In Angelegenheiten für Verwaltung, Personal und öffentliche Einrichtungen**
- 3.1 - entfällt
3.6
- 3.7 Alle Personalangelegenheiten für Bedienstete der Besoldungsgruppen A 1 (einfacher Dienst) bis einschließlich A 9 (mittlerer Dienst) und vergleichbare Angestellte, Arbeiter, Praktikanten unter Beachtung der in der Anlage beigefügten Rahmenkriterien sowie alle Höhergruppierungen, welche dem Bewährungsaufstieg oder Tätigkeitsaufstieg unterliegen sowie die Genehmigung von Nebentätigkeiten, die 5 Wochenstunden nicht überschreiten; der Personalrat hat bei allen Personaleinstellungen mitzuwirken
- *3.8 Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten, auch wenn grundsätzliche Rechtsfragen zur Entscheidung anstehen bis zu einem Streitwert von 15.000 Euro und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Zugeständnis der Stadt von 12.500 Euro sowie Abgabe von Prozess-erklärungen einschließlich Klageerhebungen, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 15.000 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat
- 3.9 Eingehung finanzieller Verpflichtungen, Anschaffungen und dergleichen bis zu einem Einzelbetrag von 12.500 Euro soweit es den Aufgabenbereich berührt und die Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen
- 3.10 - entfällt
3.13
- 3.14 Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 12.500 Euro, soweit nicht der Bau- und Finanzausschuss zuständig (vgl. auch § 8 Ziff. 1.12 und 3.14 GeschO)
- 3.15 Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 12.500 Euro.
- *3.16 Bericht zur Überwachung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Einrichtungen sowie der städtischen Betriebe (auch Forstverwaltung), soweit sie nicht Eigenbetriebe im Sinne der Eigenbetriebsverordnung sind; vgl. hierzu Richtlinien zum Berichtswesen (Anlage)
- 3.17 Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften(**)
- 3.18 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang bei der öffentli-

- chen Entwässerungsanlage (**)
- 3.19 Bearbeitung von Obdachlosenfällen (soweit es sich nicht um Fälle der laufenden Verwaltung handelt) (**)
- 3.20 Fragen zum Amts- und Mitteilungsblattes (**)
- 4. entfällt**
- 5. In erzieherischen, sportlichen, kulturellen und sozialen Angelegenheiten**
- 5.1 Verwendung der Mittel, die als Sachbedarf für die Grund- und Hauptschule und für die Kindergärten/Hort im Haushalt bereitgestellt sind und organisatorische Fragen der Grund- und Hauptschule und der Kindergärten/Hort in Zusammenarbeit mit Leitung und Beiräten (laufendes Verwaltungsgeschäft)
- 5.2 - entfällt
5.4
- 5.5 Organisatorische Entscheidungen über städtische Veranstaltungen, insbesondere im Zusammenhang mit Städtepartnerschaften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- 5.6 - entfällt
5.12
- *5.13 Entscheidung über die Durchführung von sportlichen, kulturellen und sozialen Einzelveranstaltungen (nicht Veranstaltungsreihen) mit der Stadt Alzenau als Veranstalter bzw. Ausrichter und einem Kostenbeitrag bis 12.500 Euro (vgl. § 8 Ziff. 5.13 GeschO)
- 5.14 - entfällt
5.19
- 5.20 Entscheidung über Werbung und sonstige Veröffentlichungen einschließlich Drucklegungen bei sportlichen, kulturellen, sozialen und kirchlichen Anlässen im Rahmen der Haushaltsmittel (**)
- 6. In allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:**
- 6.1 Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§§ 2 und 3 GeschO), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesens, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich
- 7. In Angelegenheiten Umwelt, Forst und Landwirtschaft (**)**
- 7.1 Sauberkeit des Ortsbildes

- 7.2 Entscheidung über die Art des Ausbaues der vom Stadtrat beschlossenen Grünanlagen
- 7.3 Unterhaltung und Pflege der öffentlichen Anlagen und die Behandlung aller Fragen, die mit der städtischen Gartenbauabteilung sowie der Ortsverschönerung im Zusammenhang stehen
- 8. In Friedhofsangelegenheiten (**)**
- 8.1 Gestaltung der Friedhöfe
- 8.2 Anschaffung von Geräten und Ausführung von Renovierungsarbeiten im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel
- 8.3 Abschluss von Verträgen mit Bestattungsunternehmen

(**) nur Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister übertragen.

§ 13

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 14 GeschO zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

- (2) Auf Antrag von Stadtbürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 15 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte als weiteren Stellvertreter das jeweils älteste Stadtratsmitglied.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

B Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung

durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats.

- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53, Abs. 1 GO).

§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten
3. Kreditangelegenheiten
4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen
5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist
6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist

- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Sitzungen sind über § 20 Abs. 1 GeschO hinaus nichtöffentlich, wenn die Mehrheit des Stadtrates dies beantragt.

- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21 Einberufung

- (1) Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung innerhalb einer Woche ab Eingang des Antrags bei ihm zu einem möglichst naheliegenden Termin ein.
- (2) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Alzenau statt; die Stadtrats- und Ausschusssitzungen beginnen regelmäßig um 19.30 Uhr. In der Einladung (§ 24 GeschO) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 22 Bürgerfragestunde

Jeweils im Abstand von zwei Monaten soll der öffentlichen Stadtratssitzung eine Bürgerfragestunde vorausgehen. Die Bürgerfragestunde wird auf eine Stunde beschränkt.

§ 23 Tagesordnung

- (1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert (im Regelfall mit Beratungsunterlagen) zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an die Amtstafel im Foyer des Rathauses bekanntzugeben (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24 Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. Der Tagesordnung sollen weitere Beratungsunterlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist.
- (2) Die Ladung soll so rechtzeitig zugestellt werden, dass die Stadtratsmitglieder mindestens am 5. Tag vor der Sitzung in ihrem Besitz sind.
- (3) In dringenden Fällen kann eine Sondersitzung einberufen werden. Die Einladung hierzu muss den Stadtratsmitgliedern mindestens 24 Stunden vor der Sitzung zugestellt sein.

§ 25 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum 12. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge u.ä. können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest.

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§§ 20 und 23 GeschO), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei

nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nur mit Zustimmung des Stadtrates erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29 Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und läßt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3 GeschO) gegeben ist.

- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Kein Mitglied des Stadtrates darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31 Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 32 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. Sie endet grundsätzlich um 22.30 Uhr. Der zuletzt aufgerufene Tagesordnungspunkt kann über diesen Zeitpunkt hinaus noch abschließend beraten und zur Abstimmung gebracht werden.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33 Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Für die Niederschrift findet ein Protokollbuch Verwendung. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.
- (6) Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung wird den Stadträten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Sitzung bzw. mit der Einladung zu der darauffolgenden Sitzung in Abdruck zugestellt. Werden innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Protokolls keine Widersprüche erhoben, dann gilt die Niederschrift gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als genehmigt. Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung des Stadtrates durch einen Nachtrag vorgenommen werden. Protokolle von vorberatenden Ausschüssen sollen den Stadträten 5 Tage vor Beratung im Plenum zugestellt werden.
- (7) Die Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen werden in der jeweils folgenden Sitzung des Stadtrates oder des entsprechenden Ausschusses bekannt gegeben und formal genehmigt.

§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürger Einsicht nehmen (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie

verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35 Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 34 sinngemäß. Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind über § 20 GeschO hinaus nichtöffentlich, wenn Ausschussmitglieder es beantragen.
- (2) Mitglieder des Stadtrates können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitgliedes, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36 Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Alzenau amtlich bekanntgemacht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf im Amtsblatt der Stadt Alzenau hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden.

§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Stadt Alzenau
Alzenau, 11. Dezember 2006

gez.

Walter Scharwies
Erster Bürgermeister

Anlagen:

- Rahmenkriterien für die Delegation von Aufgaben an Ausschüsse, Bürgermeister bzw. an die Verwaltung
- Rahmenkriterien zum Berichtswesen